

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 10. Dezember 2021 den 72. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 16. Dezember 2021 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

72. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

§ 40

§ 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2,40 vom Hundert“ durch die Angabe „2,20 vom Hundert“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1,80 vom Hundert“ durch die Angabe „1,50 vom Hundert“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „0,48 vom Hundert“ durch die Angabe „0,54 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 72. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH im schriftlichen Verfahren am 10. Dezember 2021 beschlossen.

Hannover, den 10. Dezember 2021

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 29. Dezember 2021.